

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 3. März 1951

Nummer 10

Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 51	Abänderungsgesetz zu dem Gesetz über die Gemeindevahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5)	31
22. 2. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: I. Nachtrag und Berichtigung — abgeschlossen am 31. Januar 1951 — zum Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beiehbaren Wertpapiere vom 10. August 1950 (GV. NW. S. 149)	32

Abänderungsgesetz

zu dem Gesetz über die Gemeindevahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5).

Vom 30. Januar 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. Januar 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 GWG erhält folgenden Absatz 2:

(2) Ist ein Hauptgemeindebeamter nicht vorhanden, so bestimmt der Innenminister den Wahlleiter.

§ 2

§ 4 GWG erhält folgenden Absatz 2:

(2) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet den Wahlbezirk.

§ 3

§ 5 GWG erhält folgenden Absatz 3:

(3) Besteht in dem Wahlgebiet keine Vertretung, so werden die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 3 von dem Wahlleiter berufen.

§ 4

§ 8 GWG erhält folgenden Absatz 4:

(4) Wahlberechtigt sind auch alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Wahlgebiet genommen haben.

§ 5

In § 9 GWG wird Ziffer 4 gestrichen.

§ 6

§ 15 GWG erhält folgenden Wortlaut:

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

- a) fünfundzwanzig Jahre alt ist,
- b) mindestens seit einem Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wählbarkeit verloren hat.

§ 7

§ 36 a GWG erhält folgende Fassung:

(1) Sind in der Zeit vom 17. Oktober 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern weniger als insgesamt sechs Vertreter gewählt worden, so hat der Wahlleiter die Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter auf sechs aus der Reserveliste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlverfahren) vorzunehmen, wenn Reservelisten mit genügender Anzahl von Bewerbern der in Betracht kommenden Parteien vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung stattzufinden.

(2) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die Anwendung des Abs. 1, soweit die Neuwahl in Frage kommt, für einzelne Gemeinden ausschließen.

§ 8

Hinter § 41 GWG wird eingefügt:

VI a. Sonderregelung für Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

1. Allgemeines

§ 41 a

Auf die Wahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern finden die Vorschriften der §§ 1 bis 41 Anwendung, soweit nicht in den §§ 41 b bis 41 h für die direkte Wahl eine abweichende Regelung gegeben ist. Die Bestimmungen über die Reserveliste bleiben unberührt.

2. Wahlbezirk

§ 41 b

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbezirk.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

§ 41 c

Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages von politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern unter Benutzung des bei dem Wahlleiter erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Wahlvorschläge für unabhängige Bewerber können nur einen Bewerber enthalten.

4. Stimmzettel

§ 41 d

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind in der eingereichten Reihenfolge geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Gesamtwahlvorschläge und die Wahlvorschläge unabhängi-

ger Bewerber folgen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter. Nimmt der Wahlleiter nach § 22 beim Rücktritt eines Bewerbers einen neuen Wahlvorschlag entgegen, so erhält dieser die Stelle des zurückgetretenen Bewerbers.

5. Stimmabgabe

§ 41 e

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu sechs Namen von Bewerbern ankreuzen.

6. Stimmenzählung

§ 41 f

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 41 g

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als sechs Bewerber angekreuzt sind.

7. Wahlsystem

§ 41 h

- (1) Jeder Wähler hat bis zu sechs Stimmen.
- (2) Gewählt sind bis zur Zahl sechs diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9

- (1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Innenminister wird beauftragt, das Gemeindewahlgesetz in der Fassung dieses Gesetzes bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 31.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1951.

Betrifft: I. Nachtrag und Berichtigung — abgeschlossen am 31. Januar 1951 — zum Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere vom 10. August 1950 (GV. NW. S. 149).

In Abschnitt IV a ist nachzutragen:

Westfalen Provinz Anleiheauslosungsscheine einschl. Ablösungsschuld

In Abschnitt IV b ist nachzutragen:

4 % Koblenz	Stadtanleihe von 1940
4 % Mainz	Stadtanleihe von 1926
4 1/2 % Mainz	Stadtanleihe von 1928

In Abschnitt V a ist nachzutragen:

Württembergische Wohnungskreditanstalt in Stuttgart (jetzt Württembergische Landeskreditanstalt in Stuttgart)

In Abschnitt V b ist hinter

Westfälisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke in Münster (Westf.)

einzufügen:

(jetzt Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster)

In Abschnitt V e ist zu streichen:

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank A.G. in Hamburg

In Abschnitt V f ist nachzutragen:

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank A. G., Berlin, Hamburg

Deutsche Kommunalbank, öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, in Düsseldorf,

als verlagert anerkannte Niederlassung der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin, (einschl. der Emissionen der früheren Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin)

Düsseldorf, den 22. Februar 1951.

Landeszentralbank
von Nordrhein-Westfalen.
Leist. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 32.